

BRANDSCHUTZ

RÜCKBAU BLITZSCHUTZSYSTEM

Anlageeigentümer sind dafür verantwortlich, dass die Blitzschutzsysteme bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind. (VKF-Brandschutzrichtlinie 22-15 «Blitzschutzsysteme», Ziffer 5).

Es können nur Blitzschutzsystem an Gebäuden zurückgebaut werden, die nicht blitzschutzpflichtig sind.

Was bedeutet «blitzschutzpflichtig»?

Je nach Personenbelegung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzsystemen zu schützen:

- Räume mit grosser Personenbelegung (mehr als 300 Personen)
- Beherbergungsbetriebe [a], [b] und [c]
- besonders hohe Bauwerke (z. B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich zugehörigen anstossende Gebäude mit normaler Bauhöhe
- grössere (mehr als 3'000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten, Holzbearbeitungsbetriebe, Textil- und Kunststoffwerke
- Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z. B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe gelagert werden), Mühlen, chemische Fabriken, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen
- Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe, samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z. B. Maschinenhäuser, Gaswerke, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen)
- Lagerung von brennbaren Gasen (im Freien und in Bauten und Anlagen) über 1'000 kg netto
- Bauten und Anlagen in denen mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 60 C (Entz. Fl. 1, 2, 3) umgegangen, oder in denen solche Flüssigkeiten von über 2'000 l gelagert werden;

- Gebäude, in denen Reifen und Folgeprodukte mit über 60 t Lagermenge gelagert werden oder die eine Lagerflächen von grösser 600 m² aufweisen
- Grosslager mit pyrotechnischen Gegenständen (mehr als 300 kg)
- Bauten und Anlagen an exponierten topographischen Lagen

In Zweifelsfällen entscheidet die Brandschutzbehörde, ob Bauten und Anlagen aufgrund dieser Brandschutzrichtlinie gegen Blitzschlag zu schützen sind.

Details finden sich in der [Weisung 20.06 – Blitzschutzsysteme](#) der GVZ.

Der Rückbau von Blitzschutzsystemen erfordert die schriftliche Zustimmung der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich und ist vorgängig einzuholen.

Benötigte Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular «Rückbau Blitzschutzsystem»
- Vollmacht der Eigentümerschaft, sofern das Gesuch nicht von dieser eingereicht wird

Ansprechpersonen Blitzschutzwesen:

Zuständig für Fragen im Zusammenhang mit Blitzschutzsystemen sind die Bezirksverantwortlichen (Brandschutzexperten).

[Übersicht der Bezirke / Gemeinden im Kanton Zürich](#)

Kontakte unter www.gvz.ch/hauptnavigation/gvz-allgemein/organisation/kontaktfinder/ / Blitzschutzaufseher

Rechtsgrundlagen

- [861.1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen \(FFG\) § 14 Abs. 2](#)
- [861.12 Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz \(VVB\) § 1 und 7 bis 10](#)
- [Weisung 20.06 – Blitzschutzsysteme](#) der GVZ